

15. Evangelische Landessynode

Beilage 52

Ausgegeben im Oktober 2017

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechtlicher Vorschriften

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 23. November 2016 (Abl. 67 S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „jeweils“ gestrichen.
2. Nach § 23a wird folgender neuer § 23b eingefügt:

„§ 23b

Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen

Personen, die bisher Leistungen der Krankheitshilfe des Evangelischen Pfarrvereins in Württemberg e.V. erhalten haben, kann nach der Einstellung von deren Geschäftstätigkeit und dem Eintritt in eine Krankenversicherung im Rahmen der Fürsorge ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden, wenn eine Verordnung des Oberkirchenrats dies vorsieht.“

3. Die Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 2 Satz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

- b) Abschnitt II. Nummer 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 670), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 Satz 2 Pfarrerversorgungsgesetz wird aufgehoben.

2. § 25a wird aufgehoben.

3. Nach § 35d wird folgender neuer § 35e eingefügt:

„§ 35e

Übergangsbestimmung zu § 4 Pfarrbesoldungsgesetz

Die bis 31. Juli 2017 erfolgten Verminderungen der Dienstbezüge aufgrund vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht aus persönlichen Gründen haben keine

Auswirkung auf die Ansprüche des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen nach diesem Gesetz.“

4. Nach dem neuen § 35e wird folgender neuer § 35f eingefügt:

„§ 35f

Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen

Personen, die bisher Leistungen der Krankheitshilfe des Evangelischen Pfarrvereins in Württemberg e.V. erhalten haben, kann nach der Einstellung von deren Geschäftstätigkeit und dem Eintritt in eine Krankenversicherung im Rahmen der Fürsorge ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden, wenn eine Verordnung des Oberkirchenrats dies vorsieht.“

Artikel 3
Übergangsbestimmungen

Die Auszahlung der Dienstbezüge gemäß Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a) erfolgt spätestens bis 31. Dezember 2018.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.